

Zuschuss der Pflegekassen zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen

Was ist Ziel der Wohnraumanpassung?

Eine Wohnraumanpassungsmaßnahme zielt auf den Abbau von Barrieren in bestehenden Wohnungen. Die Maßnahmen sollen die Pflege erleichtern und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Eine gelungene Wohnraumanpassung ist oftmals eine von vielen Voraussetzungen, um den Verbleib im häuslichen Umfeld, auch im Alter und bei Pflegebedürftigkeit, zu ermöglichen.

In welcher Höhe kann die Pflegekasse den Zuschuss gewähren?

Die Pflegekassen können auf Antrag Zuschüsse in Höhe von maximal 4.180 Euro für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren. Dies gilt für Pflegebedürftige in den Pflegegraden 1 bis 5. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Kosten der Maßnahme, übersteigt den Betrag von 4.000 Euro jedoch nicht. Pflegekassenleistungen werden generell einkommensunabhängig gewährt.

Was sind die Leistungsvoraussetzungen?

Finanzielle Zuschüsse können bei Vorliegen eines Pflegegrades 1 bis 5 gewährt werden, wenn dadurch:

- die häusliche Pflege ermöglicht,
- die häusliche Pflege für den Anspruchsberechtigten und seine Pflegekräfte erheblich erleichtert,
- sowie eine möglichst selbständige Lebensführung – ohne die Abhängigkeit von personeller Hilfe – ermöglicht wird.

Entscheidend für den Zuschuss ist, dass es sich bei der Wohnung/dem Haushalt um den auf Dauer angelegten Lebensmittelpunkt des Pflegebedürftigen handelt.

Wofür kann man die Zuschüsse in Anspruch nehmen?

Es können Kosten für Aufwendungen in der Durchführung der Maßnahme, Materialkosten (auch bei Durchführung durch Nichtfachkräfte), Arbeitslohn und ggf. Gebühren berücksichtigt werden.

Finanzielle Zuschüsse können gewährt werden für:

- Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind (z.B. Türverbreiterung, Treppenlift, fest installierte Rampen, kompletter Badumbau etc.),
- Ein- und Umbau von Mobiliar, das aufgrund der konkreten Pflegesituation individuell umgestaltet oder hergestellt werden muss (z.B. Absenkung von Küchenhängeschränken)

Als eine Anpassungsmaßnahme ist die Summe aller Verbesserungsmaßnahmen zu werten, die zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung erforderlich sind!

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen können auch bei einem **Umzug** in eine den Anforderungen des Pflegebedürftigen entsprechende Wohnung gewährt werden. In diesem Fall kann die Pflegekasse die Umzugskosten bezuschussen.

Sofern in der neuen Wohnung Anpassungen erforderlich sind, können diese ebenfalls bezuschusst werden. Insgesamt darf der Zuschuss den Betrag von 4.180,00 € nicht überschreiten.

Mietrechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit den Maßnahmen ergeben, sind in eigener Verantwortung zu regeln.

Maßnahmen kommen im vorhandenen Wohnraum wie auch im Zusammenhang mit der Herstellung neuen Wohnraumes in Frage. Bei der Herstellung neuen Wohnraumes sind die Mehrkosten, die durch die Maßnahmen entstanden sind, zu berücksichtigen.

Ändert sich die Pflegesituation und werden weitere Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung erforderlich, so kann nach erneuter Beantragung ein weiterer Zuschuss bis zu einem Betrag von 4.000 Euro gewährt werden.

Was muss beachtet werden, wenn mehrere Pflegebedürftige im Haushalt leben?

Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung (z.B. Ehepaare, Wohngemeinschaften), so dürfen die Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes einen Betrag von 4.000 Euro pro Pflegebedürftigen nicht übersteigen. In diesem Fall ist der Gesamtbetrag je Maßnahme auf maximal 16.000 Euro begrenzt.

Können zusätzliche Leistungen der Krankenkasse in Anspruch genommen werden?

Die Bewilligung von Maßnahmen schließt einen gleichzeitigen Anspruch auf Hilfsmittel und/oder Pflegehilfsmittel der Kranken-, bzw. Pflegekassen nicht aus. So kann z.B. die Pflegekasse die Herstellung eines bodengleichen Zuganges zur Dusche bezuschussen und die Krankenkasse einen Duschsitz zur Verfügung stellen.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten:

- **Darlehen des Landes NRW**

Modernisierungsförderung von Wohnraum in NRW:

Es werden u. a. Baumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand gefördert, die dazu beitragen, eine weitgehende Reduzierung von Barrieren, Stufen und Schwellen zu erreichen.

Förderfähige Maßnahmen können z. B. sein: barrierefreie Badanpassung, barrierefreie Gestaltung der äußeren Erschließung, Einbau neuer, verbreiteter Innentüren, oder schwellenloser Balkon- oder Terrassentüren.

Bei dieser Förderung werden zwei Einkommensgrenze zugrunde gelegt. Bei Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis, oder einem Pflegegrad, ist ein Tilgungsnachlass von bis zu 50 % möglich.

- **Staatliche Fördermittel und Zuschüsse**

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt u. a. mit dem Programm 455-B für den Abbau von Barrieren und damit mehr Wohnkomfort ein Zuschuss (im Jahr 2025 noch nicht aktiv) und mit dem Programm 159 ein Kredit.

- **Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Teilhabe**

Sofern bei geringem Einkommen und Vermögen eine Eigenfinanzierung oder Darlehensvarianten nicht in Betracht kommt, kann ein Antrag auf Finanzierung der Maßnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe beim Kreis gestellt werden.

Bei Maßnahmen, die der Hilfe zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung dienen, ist der LWL der Ansprechpartner.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung:

Pflege- und Wohnberatung für den Kreis Coesfeld

Petra Heilers, Ilona Halsbenning, Danuta Knapp,

Hannah Terhaar

Schützenwall 18, 48653 Coesfeld

Tel: 02541 / 18- 5520 oder 5521, 5522, 5523

E-Mail: pflegeberatung@kreis-coesfeld.de

Kreishaus II, Raum 1

montags – freitags

dienstags und donnerstags

Hausbesuche nach Vereinbarung

Sprechzeiten:

08:30 - 12:00 Uhr

13:30 - 15:30

Technische Wohnberatung

Annette Manai-Joswowitz

Kreishaus I, Raum 21

Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Tel: 02541 / 18-6405

E-Mail: annette.manai-joswowitz@kreis-coesfeld.de

montags - donnerstags

freitags

Hausbesuche nach Vereinbarung

09:00 - 17:00

09:00 - 14:00

Stand: 01 / 2025